

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,
Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles /
Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de
Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische
Vereinigung für Dokumentation

Band: 43 (1967)

Heft: 5

Artikel: Die Bundesbriefe zu Schwyz

Autor: Keller, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE BUNDESBRIEFE ZU SCHWYZ

*Vortrag von Staatsarchivar Dr. W. Keller, gehalten an der Jahresversammlung der
Vereinigung schweizerischer Bibliothekare zu Schwyz am 23. September 1967*

Herr Präsident, meine Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Es ist Brauch und Übung geworden an den Jahresversammlungen unserer Vereinigung jeweils über die Bibliothek des gastgebenden Ortes zu berichten. Unsere Kantonsbibliothek ist ein relativ junges Gebilde, über ihren heutigen Stand läßt sich nicht allzu viel erzählen, doch sind wir guter Hoffnung, daß die Bibliothek in den kommenden Jahren im neuen Heim in der alten Kantonalbank, das wir im nächsten Sommer zu beziehen gedenken, einen erfreulichen Aufschwung nehmen wird.

Über die berühmteste Bibliothek unseres Kantons, die Stiftsbibliothek in Einsiedeln, werden Sie morgen von berufener Seite orientiert werden.

Gestatten Sie mir deshalb über ein dem Bibliothekswesen nächst verwandtes Gebiet zu sprechen, über ein Kapitel Archivgeschichte, sind ja die Urkunden die Vorläufer der Bücher. Und von welchen Urkunden ließe sich hier in diesem Saal angemessener reden als von den Bundesbriefen der Alten Eidgenossenschaft, den Gründungsurkunden unseres Staates, die hier ausgestellt sind.

Sie sind eingeladen worden in den Bundesbriefsaal des Schwyzer-Staatsarchivs. Damit ist auch gleich gesagt, daß das «Bundesbriefarchiv» nicht ein Institut des Bundes, der gesamten Eidgenossenschaft ist, sondern ein Teil des Schwyzer Staatsarchivs. Auf den ersten Blick mag das erstaunlich sein, erklärt sich aber sofort aus dem Rückblick in die Geschichte. Bis zum Jahre 1847 waren ja die eidgenössischen Stände oder Orte, die Kantone, praktisch voll souveräne Kleinstaaten. Erst die Helvetik versuchte erstmals einen Zentralstaat, der aber so zentralistisch ausfiel, daß er schon nach vier Jahren mangels innerer Lebenskraft zusammenbrach. Noch die Mediation von 1803 bis 1814 kannte keine zentrale eidgenössische Kanzlei. Erst der schwache Staatenbund von 1815—47 stellte eine eidgenössische Kanzlei auf die Beine, die aber mit ihrem Kanzler und ein paar Schreibern alle zwei Jahre zwischen den Vorortskantonen Zürich, Bern und Luzern hin- und herwanderte. Und die Akten aus dieser eidgenössischen Kanzlei verblieben erst noch jeweils im Archiv des Vorortskantons, der gerade an der Reihe war die Kanzlei zu beherbergen. Das heutige Bundesarchiv in Bern wurde mit dem Bundesstaat von 1848 errichtet und archiviert nur die Akten der Bundesverwaltung.

Daraus ergibt sich, daß alle Archivalien vor 1848 noch heute in den Archiven der Kantone zu suchen sind. Auch die Bundesbriefe!

Ist Schwyz nun der alleinige glückliche Besitzer von Bundesbriefen? Nein! Im Prinzip können Sie in jedem Archiv der XIII Alten Orte, welche bis 1798 die Eidgenossenschaft bildeten, Bundesbriefe finden. Es wurden nämlich bei jedem Bundesschluß so viele Bundesbriefexemplare ausgefertigt, als jeweils vertrags-schließende Partner waren. So heißt es beispielsweise im Bundesbrief mit Freiburg und Solothurn, sie hätten «ire insigel offenlich gehenkt an diese brief, dero jegliches ort einen hinder im hat.» Sie finden Bundesbriefe in Luzern, Zürich, Sarnen, Stans, Bern, Basel, Appenzell usw. Aber lange nicht alle dieser großartigen Staats-

akten sind erhalten geblieben. Der Stand Uri, der theoretisch so viele Bundesbriefe wie Schwyz haben müßte, besitzt leider kein einziges Exemplar mehr, weil im Dorfbrand von Altdorf 1799 mit einem großen Teil des Urner Landesarchivs alle seine Bundesbriefe und der Urner Freiheitsbrief von 1231 verbrannt sind.

Das Landesarchiv Schwyz, das heutige Staatsarchiv, ist in der glücklichen Lage die gesamte Reihe der Bundesbriefe der XIII Alten Orte besitzen zu dürfen, einschließlich des ersten Bundesbriefes von 1291 und des zweiten Bundesbriefes der drei Länder von 1315. Von diesen zwei Stücken wissen wir nicht, ob sie je mehrfach ausgestellt wurden. Vom Bundesbrief von 1291 ist nur das Exemplar von Schwyz bekannt und vom zweiten ist in der Erstaussfertigung ebenfalls nur das Schwyzer Exemplar vorhanden, mit der Datierung vom 9. Dezember 1315. Uri und Unterwalden ließen sich im Januar 1316 Zweitaussfertigungen erstellen, von denen diejenige Unterwaldens noch erhalten ist.

Nun zum ehrwürdigen Stück des *Bundesbriefes von 1291*. Ich will Ihnen keine Vorlesung über den ganzen Bundesbrief halten. Ich müßte viel zu weit ausholen und müßte auch manches Problem streifen, das bis heute nicht gelöst ist, obwohl es eine fast nicht mehr übersehbare Literatur über die Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft gibt.

Der Bundesbrief von 1291 ist noch lateinisch geschrieben. Das hängt damit zusammen, daß das Latein im 13. Jahrhundert noch weitgehend die Sprache der Juristen und damit Urkundensprache war. Allerdings setzt gerade um 1300 die Wende zur Landessprache ein, der zweite Bundesbrief von 1315 und alle späteren sind deutsch geschrieben. Das Latein ist kein klassisches mehr, aber auch kein verderbtes, sondern eher ein weiter entwickeltes. Einige Proben werden es Ihnen zeigen. Wer war der Schreiber? Wir kennen seinen Namen bis heute nicht. Vielleicht ein Geistlicher hier aus der Gegend, der Pfarrer von Schwyz und Steinen? Jedenfalls ein Mann von überdurchschnittlicher Bildung. Schon Prof. Karl Meyer in Zürich, der sich seit den 20er Jahren intensiv mit der Interpretation des Bundesbriefes befaßte — wenn auch manche seiner Schlüsse heute nicht mehr angenommen werden können — wies nach, daß sich im Latein des Bundesbriefes Formulierungen finden, die aus der Rechtsschule von Bologna, der damals berühmtesten Juristenfakultät stammen.

Der Bundesbrief beginnt mit der bekannten Einleitung «In nomine Domini, Amen» schlicht, einfach, selbstverständlich. Dann folgt ein einleitender Passus, der wohl einen Hinweis auf die Zeitumstände gibt; «Honestati consulitur et utilitati publicae providetur dum peracta quietis et pacis statu debito solidantur». «Es dient der Ehre und dem öffentlichen Wohl, wenn die eben abgelaufene Zeit (peracta darf oder muß man wohl sinngemäß ergänzen mit tempora) im gehörigen Stand von Ruhe und Ordnung gesichert werde». Der Zusammenschluß der drei Täler erfolgte ja zwei Wochen nach dem Tod König Rudolfs von Habsburg, mit dem vor allem die Leute von Schwyz in der letzten Regierungszeit gut ausgekommen zu sein scheinen. Man weiß aber nicht, wie es weiter geht. Also schließt man sich zusammen. Nun folgt die Aufzählung der vertragschließenden Partner: «Noverint igitur universi, quod homines vallis Uraniae, universitasque vallis de Swytz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris malitiam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare fide bona promiserunt invicem sibi assistere auxilio consilio quolibet ac favore, personis et rebus, infra valles et extra . . . contra omnes

ac singulos, qui eis vel alicui de ipsis aliquam intulerint violentiam, molestiam aut iniuriam . . . etc.» Man schließt sich zusammen angesichts einer unsicheren Zeit, um sich gegenseitig Hilfe zu bieten. Das wird noch etwas weiter ausgeführt und dann kommt in der 5. Zeile der unerwartete Hinweis auf einen früheren Bund: «prestito super hiis corporaliter juramento absque dolo servandis antiquam confoederationis formam juramento vallatam presentibus innovando.» Man habe über alle diese Abmachungen einen leiblichen Eid geschworen, alles ohne Hintergedanken zu beobachten und erneuere damit einen eidlich geschworenen älteren Bund! Dieser ältere Bund ist uns durch keine andere Urkunde bezeugt, die Formulierung «antiquam confoederalionalis formam presentibus innovando» läßt aber kaum einen andern Schluß zu, als daß tatsächlich ein früherer Bund vorausgegangen ist. Überliefert ist uns das Original dieses älteren Bundes nicht, wenigstens ist es bis heute nicht aufgetaucht. Auf Spuren vom Vorhandensein dieses älteren Bundes noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts werde ich unten noch kurz zurückkommen.

Nach dem allgemeinen Hilfsversprechen und der Erwähnung eines älteren Bundes fährt der Text kurz nachher weiter wie folgt: «Communi etiam consilio et favore unanimi promissimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus praenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquo qualiter comparaverit, vel qui noster incola, vel comprovincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus». Mit dreifacher feierlicher Bekräftigung erklären also die drei Täler, daß sie in Zukunft niemand als Richter annehmen werden, der das Gericht gekauft habe oder der nicht ihr Landsmann sei. In dieser Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit finden wir wohl die stärkste Wurzel der beginnenden Eigenstaatlichkeit. Die Gründung der Eidgenossenschaft ist ja nicht als ein einmaliger Akt zu verstehen — die Eidgenossenschaft ist nicht von heute auf morgen entstanden, auch nicht durch den Zusammenschluß im Bunde vom 1. August 1291. Dazu sind die mittelalterlichen Rechts- und Staatsverhältnisse viel zu kompliziert und von unsern heutigen zu verschieden. Das Ganze ist ein Prozeß, der sich über Jahrzehnte hinzieht.

Im 13. Jahrhundert aber gilt der Grundsatz, daß wer das Gericht, die Gerichtshoheit über eine Stadt, über ein Territorium ausübt, praktisch der politische Herr dieses Gebietes ist. Wenn also die Talleute von Uri, Schwyz und Unterwalden erklären, daß sie in Zukunft die Gerichtsbarkeit in eigene Hände nehmen wollen, so setzen sie damit schon einen Markstein für beginnende Eigenstaatlichkeit, für ein eigenes, auch politisches Wesen.

Der zweite Teil des Bundesbriefes befaßt sich mit den praktischen Formen der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Es kommt die sogenannte Raub-, Mordfall- und Brandfallsatzung. Es wird auch gesagt, daß keiner auf eigene Faust sich Recht verschaffen dürfe, sondern daß er dies vor dem Richter des Tales zu suchen habe. Das Faustrecht wird somit ausgeschaltet. Ebenso wird einem schiedsgerichtlichen Austrag innerer Schwierigkeiten unter den Bundesgenossen das Wort geredet. Die «prudenciores inter ipsos» sollen zusammentreten «ad sopiendam discordiam inter partes» — um den Streit einzuschläfern, zur Ruhe zu bringen.

Großartig ist der Schlußsatz, der den ganzen Inhalt des Bundesbriefes zusammenfaßt. Er zeigt auch die Schönheit dieses spätmittelalterlichen Lateins. Er lautet: «Supra scriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente Domino in perpetuum duraturis» = «Die obigen Abmachungen, heilsam aufgesetzt für das gemeine Wohl, sollen mit Gottes Hilfe — wenn Gott es gewähre

— für immer Geltung haben.» Die unbefristete Dauer dieses Bundes hat bis heute 676 Jahre durchgehalten — es liegt an uns und unsern Nachkommen, daß dieses Wort weiter Geltung behält. Victor Hugo hat den Satz geprägt «La Suisse dans l'histoire aura le dernier mot». Die konkrete Schweiz wird jedenfalls leben, solange die Idee der Schweiz lebendig bleibt. Und die Idee der Schweiz, ihre *raison d'être*, hat der Schreiber des Bundesbriefes von 1291 schon in unnachahmlicher Kürze formuliert: «Supra scriptis statutis pro communi utilitate salubriter ordinatis» = Alle Abmachungen, — auch die heutigen Verfassungen und Gesetze — sollen für das gemeine Wohl heilsam aufgestellt sein. Das gemeine Wohl — *salus publica suprema lex esto!* Im genossenschaftlichen, freiheitlichen Zusammenschluß, der vor Gott durch einen leiblichen Eid bekräftigt zur Eidgenossenschaft wird, sieht der Bundesschreiber schon das Ideal staatlicher Gemeinschaft. Diese Formulierung war damals im 13. Jahrhundert, im Zeitalter des blühenden Feudalwesens, das sich nach einer obersten Spitze im Fürsten, König oder Kaiser ausrichtete, nicht selbstverständlich und muß uns erstaunen lassen. Die demokratisch, republikanische Grundidee der schweizerischen Eidgenossenschaft ist eindeutig im Bundesbrief von 1291 formuliert, sie ist durch alle Jahrhunderte, wenn auch mannigfaltig schattiert und im Zeitalter des Absolutismus durch aristokratische Stadtregierungen bedenklich eingeengt, doch wirksam lebendig geblieben bis sie nach dem Tiefstand unter dem Einbruch der französischen Revolution im 19. Jahrhundert erneut machtvoll zum Durchbruch kam. Darin besteht die Einzigartigkeit der Schweizergeschichte im Rahmen der bis zur neuesten Neuzeit monarchischen Geschichte Europas. Der Beitrag der Schweiz zu einem kommenden engeren Europa kann sinngemäß nur darin bestehen, daß die Schweiz die Prinzipien freiheitlichen genossenschaftlichen Zusammenschlusses als wahre eigene Persönlichkeit wahrt und mitbringt. In einem Massenstaat hat die Eidgenossenschaft keinen Platz und in der leeren Masse verlöre aber auch das abendländische Europa sein Gesicht und seinen Sinn.

Doch zurück zum bescheidenen Dokument des Bundesbriefes von 1291. Den Schluß bildet die Siegelzeile, welche die Rechtskräftigkeit des Bundes bezeugt in einer Zeit, da Lesen und Schreiben die Kunst von wenigen ist. Dann kommt ohne Angabe des Ortes die Datumszeile: «Actum anno Millesimo ducentesimo nonagesimo primo incipiente mense Augusto.»

Als zweiten Bundesbrief sehen Sie in dieser schlichten Vitrine jenen von 1315, der den Namen «*Morgartenbrief*» führt, da er 3 Wochen nach der Schlacht am Morgarten aufgesetzt und beschworen wurde. 24 Jahre liegen zwischen dem 1. August 1291 und Morgarten. Auf den Ablauf der Geschichte dieser Zeit kann im Einzelnen nicht eingegangen werden. Jedenfalls erstarkte das freiheitliche Eigenleben in den Tälern, die bäuerliche Selbständigkeit wuchs. Der Zusammenstoß am Morgarten, die erste Freiheitsschlacht der jungen Eidgenossenschaft, erstand aus zwei wesentlichen Komponenten, aus einer reichsrechtlichen Auseinandersetzung und aus einem Streit zwischen den Eidgenossen und ihren ehemaligen Herren, den Herzögen von Österreich.

1314 kam es zu einer zwiespältigen Königswahl. Die deutschen Kurfürsten als Wahlkollegium konnten sich nicht einigen. Die einen wählten Herzog Friedrich von Österreich zum König, die andern den Herzog Ludwig von Bayern. Die Eidgenossen stellten sich sofort auf Seiten des Bayern. Im Sommer 1314 rüstete Herzog Leopold von Österreich, der Bruder Friedrichs, in Süddeutschland ein Heer, um

die Gegner seines Bruders im Kampf um die Königskrone auszuschalten. Die Eidgenossen sollten zuerst aufs Korn genommen werden. Zugleich sollte der Kriegszug gegen sie dazu dienen, die bäuerliche Freiheitsbewegung, die in den Augen der Habsburger Rebellion und Abfall war, endlich auszulöschen und schließlich die Schwyzer obendrein für ihren Überfall auf das unter österreichischer Schirmherrschaft stehende Adelskloster Einsiedeln, das sie am 6. Januar 1314 schmählich überfallen und ausgeraubt hatten, exemplarisch zu strafen.

Das Ergebnis ist bekannt. Es gelang den Eidgenossen unter Einsatz aller Kräfte — es ging für sie um Sein oder Nichtsein — und unter geschickter Ausnützung des Geländes den an Zahl und Bewaffnung weit überlegenen Gegner vernichtend zu schlagen. Es war ein wohl vorbereiteter Überfallsieg.

Drei Wochen später kamen die Landammänner der drei Täler in Brunnen zusammen. Sie setzten einen neuen Bund in deutscher Sprache auf und beschworen ihn feierlich. Der Inhalt des Bundestextes von 1291 wird voll und ganz übernommen, zum Teil in wörtlich gleichen Formulierungen. Interessanterweise ist der Hinweis auf den früheren Bund vor 1291 weggelassen. Dann aber wird der Bund ergänzt durch eminent politische Bestimmungen. Es heißt, daß in Zukunft niemand, auch keines der Täler als Ganzes, Abmachungen mit Auswärtigen treffen dürfe ohne Befragen der Bundesgenossen. Es dürfen keinerlei partikulare Verbindungen nach außen eingegangen werden. Mit einem modernen Ausdruck gesagt, man einigt sich auf eine gemeinsame Außenpolitik. War der Bund von 1291 in erster Linie ein sogenannter Landfriedensbund zur Wahrung von Ruhe und Ordnung im Innern und eines geordneten Rechtsganges, so ist der Bund von 1315 ein ausgesprochen politischer Bund zur Wahrung der Eigenständigkeit nach außen. Das Selbstbewußtsein ist erstarkt und findet seinen geprägten Ausdruck.

Nach der Ausmarchung am Morgarten betrachten sich die Länder als souverän, keiner Landesherrschaft mehr untertan, allein dem Reiche sind sie zugehörig; außerhalb dessen zu stehen man damals und noch lange hernach überhaupt nicht in Erwägung zog. Aber unter Reichsfreiheit oder Reichsunmittelbarkeit verstand man schon bald weitgehend Reichsunabhängigkeit, die nach langer faktischer Behauptung durch die Eidgenossen im Schwabenkriege von 1499 sich rechtliche Anerkennung erzwang, der im Westfälischen Frieden von 1648 schließlich auch die formelle Loslösung vom Reiche folgte.

Der Bundesbrief von 1315 schließt mit den Worten: «Unde dur daz, daz die vorgeschriebenen Sicherheiten und Gedinge ewig und stete blieben, so han wir die vorgenannten Landlüte und Eitgenozze von Ure, von Swits und von Unterwalden unser Insigel gehenket an diesen Brief, der wart gegeben ze Brunnen, do man zalte von Gottes Geburte druizechen hundert Jahr und danach in dem fünfzehenden Jahre, an dem nechsten Zistage nach St. Niclaustage». Die Freiheit der Eidgenossenschaft wurde am Morgarten mit Blut erstritten und in Brunnen mit heiligem Eid besiegelt.

Kurz ein paar Worte zur Überlieferungsgeschichte der beiden Bundesbriefe. Durch den Bund von 1315 wurde der von 1291 staatsrechtlich abgelöst. Das Dokument von 1291 wurde im Archiv zu Schwyz versorgt im alten Turm, der jedenfalls seit rund 1400 als Landesarchiv nachzuweisen ist. Während Jahrhunderten entschwand das Pergament von 1291 dem Blick. Die großen eidgenössischen Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts von Etterlin über Diebold Schilling und Johannes Stumpf bis zum Altmeister der Schweizergeschichte, Aegidius Tschudy von

Glarus in seinem «Chronicon Helveticum», kennen den Bundesbrief von 1291 gar nicht mehr. Auch das «Weiße Buch» von Sarnen mit seinem chronikalischen Bericht über die Gründung der Eidgenossenschaft als bäuerliche Freiheitsbewegung spricht nicht von ihm. Nach der Erzählung der Befreiungsgeschichte bildet der Bund zu Brunnen die Krone der Freiheit der drei Länder. Nur einer der sogenannten kleinen Chronisten, der aus Zug gebürtige Werner Steiner, der im Jahre 1517 als Kaplan in Schwyz tätig war, später dann zu Zwingli überging, schreibt in seiner eidgenössischen Chronik, die er in den 1540er Jahren in Zürich in enger Anlehnung an Etterlin verfaßte: «Sie hand wol darvor einen pundt ghan in latin gschriben.» Das ist aber die einzige Erwähnung des Bundes von 1291 in der ganzen eidgenössischen Geschichtsschreibung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Auch die sogenannten «Bundbücher» des 16. Jahrhunderts, handschriftliche Sammlungen der eidgenössischen Bundesbrieftexte, die damals von zahlreichen Ratskanzleien der eidgenössischen Orte zusammengestellt wurden, um den Tagsatzungsboten als Textsammlungen zu dienen, fangen samt und sonders mit dem Bund zu Brunnen von 1315 an. Er galt in dieser Zeit als der Grundstein des eidgenössischen Bundes!

Erst nachdem um 1759 in Schwyz das Dokument von 1291 wieder hervorgezogen, abgeschrieben und schließlich 1760 durch einen jungen Basler Rechtsgelehrten namens Gleser unter dem Titel «Specimen observationum ex jure gentium et jure publico circa Helvetiorum foedera» zum 300-jährigen Jubiläum der Universität Basel (1460—1760) gedruckt herausgegeben worden war, verbreitete sich allmählich das Wissen von einem Bundesbrief von 1291 und gelangte im 19. Jahrhundert durch die Schulbücher zur Kenntnis des ganzen Volkes.

Bei Gelegenheit der Wiederauffindung des Bundesbriefes von 1291 kam auch eine Spur der «antiqua confoederationis forma» ans Licht. In einem Briefwechsel, der zwischen einem Secretarius Franz-Anton Reding von Schwyz und dem Luzerner Historiker Josef Anton von Balthasar im Frühjahr 1759 geführt wurde, berichtet Reding an Balthasar, nachdem er diesen bereits ein paar Wochen früher über den neugefundenen Bundesbrief von 1291 ins Bild gesetzt und ihm eine Abschrift geschickt hatte: «Es will sich annoch ein gar artiger älterer Bundsbrief herfür machen. Darüber wird aber unter uns zuerst zu vernünfteln sein . . .» Die Antwort Balthasars und die Fortsetzung des Briefwechsels ist verschollen. Aber man gewinnt den bestimmten Eindruck, daß Reding damals die «antiqua confoederationis forma» vor sich gehabt haben muß. Der im Dezember 1966 verstorbene verdiente Zürcher Historiker, Professor Leo Weisz, hat diesen Brief 1934 in der Balthasarsammlung in Luzern entdeckt und erstmals publiziert. Vor zwei Jahren 1965, kam er in der 1. Augustnummer der NZZ nochmals darauf zurück und brachte das Facsimile des Briefes in der Zeitung. Ob sich das Stück in einer verborgenen Ecke eines Schwyzer Familienarchivs findet? Man möchte es wünschen. Eifrige Sucharbeit hat aber bis heute noch kein Resultat gezeigt.

Die Urkundenforschung der letzten hundert Jahre und vor allem die 600-Jahrfeier der Eidgenossenschaft anno 1891 haben den Bundesbrief von 1291 derart in den Vordergrund geschoben, daß heute die Geburtsstunde unseres Staates kurzweg auf 1291 datiert wird. Doch die historische Entwicklung ging einen viel längeren Weg. Es brauchte eine echte geschichtliche Entwicklung bis der Bund in seiner Fülle geschlossen war. Der Bund von 1315 ist nicht denkbar ohne den Bund von 1291 und die vorausgehenden Freiheitsbriefe, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde. Der Bund von 1291 seinerseits wird erst voll und ganz trag-

fähig und vollendet durch den Bund von 1315. Hier im Bundesbriefarchiv, das 1936 in schwerer Zeit erbaut wurde, um dem Schweizervolk seine Gründungsurkunden alle Zeit zur Besinnung auf unser Herkommen vor Augen zu halten, liegen die beiden Bundesbriefe in dieser schlichten Vitrine eng zusammen. Und es ist wohl recht so. Die historischen Proportionen werden so wieder zurecht gerückt.

Auf der Längsseite des Saales finden Sie dann die Bundesbriefe der langsam wachsenden Eidgenossenschaft. Die Reihe beginnt in der ersten Vitrine mit einer Urkunde, die zwar kein Bundesbrief ist, die aber gleichsam das Fundament zu den Bundesbriefen darstellt, nämlich mit dem Original des *Schwyzter Freiheitsbriefes von 1240*. Man muß sich ja fragen, wieso kommt es eigentlich zu den Bundesbriefen? Dafür muß man fast ein Jahrhundert zurücksteigen.

Um 1200 wurde der Gotthardpaß für den mittelalterlichen Saumverkehr gangbar gemacht durch den Bau der ersten Brücke in der wilden Schöllenen. Dieser Brückenbau war so kühn, daß der Volksmund ihn der Hilfe des Teufels zuschrieb und dem Brücklein den Namen «Teufelsbrücke» gab. Item, das Brücklein stand und der Paß, der damit erschlossen ward, wurde ein Politikum. Die Kaiser, die nördlich und südlich der Alpen regierten, hatten ein Interesse daran, diesen Paß immer offen zu finden. Deshalb wohl kam König Heinrich den Urnern 1231, als sie eine Loskaufsumme für Befreiung aus habsburgischer Herrschaft anboten, entgegen und erklärte sie zu reichsfreien Leuten, die nur mehr ihm unterstanden.

Im Jahre 1240, 9 Jahre später, erreichten die Schwyzer denselben politischen Stand. Sie halfen damals Kaiser Friedrich II., der im Streit mit dem Papste lag, bei der Belagerung der Stadt Faëenza, weit drunten in der Lombardei zwischen Bologna und Rimini gelegen. Von dort brachten die Schwyzer das kostbare Pergament heim, «datum in obsidione Faventiae, anno Domini millesimo ducentesimo quadragesimo, mense decembri, XIII indictionis» (also am 21. Dezember), den Schwyzer Freiheitsbrief. Er ist im Original erhalten geblieben.

Diese Reichsfreiheit der Täler Uri und Schwyz blieb nicht unangefochten. Mit dem Tode Friedrichs II. bricht die kaiserlose, die schreckliche Zeit herein. 1273 kommt erstmals ein Habsburger auf den deutschen Königsthron, Rudolf.

Rudolf von Habsburg war damals bereits einer der bedeutendsten deutschen Fürsten. Bei seiner Wahl zum deutschen König soll, so schreibt der Chronist Matthias von Neuenburg, der Bischof von Basel ausgerufen haben: «Herrgott im Himmel halt dich fest, sonst setzt sich dieser Rudolf noch auf Deinen Thron!» Durch den Reichstag von Nürnberg ließ Rudolf 1274 den Freiheitsbrief der Schwyzer als nichtig erklären, da Friedrich II. bei seiner Erteilung ja im Kirchenbanne gestanden hatte.

Es scheint aber, daß die Schwyzer mit Rudolf ein erträgliches Verhältnis fanden, jedenfalls leisteten sie ihm 1289 Heeresfolge auf dem Zuge nach Besançon und entschieden dort durch ihren Einsatz die schnelle Eroberung der Stadt. Im Frühjahr 1291 gab Rudolf den Schwyzern schriftlich die Zusicherung, daß inskünftig kein «homo servilis conditionis» über sie als Richter gesetzt werden sollte. Am 15. Juli stirbt Rudolf in Speyer, am 1. August treten die Waldleute zusammen und verbünden sich durch den bekannten Pakt. Es ist eindeutig, daß es ihnen darum geht, in der Unsicherheit der Situation, — man steht vor einer ungewissen neuen Königswahl — die alte Reichsfreiheit wieder zu aktivieren. Das gelang ihnen auch. Der neue König, Adolf von Nassau, kein Habsburger, bestätigt 1297

den Urnern und Schwyzern in aller Form ihre Freiheitsbriefe. Auf Adolf von Nassau folgte wieder ein Habsburger und zwar ein Sohn Rudolfs, Albrecht. Er verweigerte den Schwyzern die Anerkennung ihres Freiheitsbriefes. Nach 10-jähriger Regierung fiel Albrecht dem bekannten Mordanschlag bei Brugg 1308 zum Opfer. Wiederum wählten die Kurfürsten keinen Habsburger zum Nachfolger auf den deutschen Königsthron, sondern einen kleinen Fürsten, Heinrich VII. von Luxemburg. Die Eidgenossen atmeten auf. Sobald der König nach Konstanz kam, sandten sie ihre Boten. Der König bestätigte Uri und Schwyz ihre Freiheitsbriefe und gab sogar den Unterwaldnern, die keine alten Ansprüche aufweisen konnten, ebenfalls einen Freiheitsbrief.

König Ludwig, der 1314 den deutschen Königsthron bestieg, bestätigte die Freiheiten der Urschweizer ebenfalls. Der Zusammenhang zwischen Freiheitsbriefen und Bundesbriefen ist also eindeutig. Die Bundesbriefe sind erst zu verstehen auf dem Fundament der Freiheitsbriefe.

Es mag vielleicht hier jemand die Frage aufwerfen und mit Recht: Wie steht es denn mit der Darstellung der Befreiungsbewegung, wie sie das Weiße Buch, die Chronisten überall erzählen, wo gehört Tell hin? Dazu ist kurz zu sagen: Eine Befreiungsbewegung als revolutionäre Tat hat wohl stattgefunden, aber wann? Für die Tatsache sprechen die Ruinen der gebrochenen Burgen, Schwanau, Rotzberg usw. Der Zeitpunkt ist bis heute umstritten. Karl Meyer sprach von 1291. Das ist heute aufgegeben. Bruno Meyer, Staatsarchivar in Frauenfeld, einer der besten Mediävisten unserer Zeit und unseres Landes, reiht die Befreiungsvorgänge in die Vorgeschichte von Morgarten ein. Vergleichen Sie dazu seine ausgezeichnete Schrift: «Weißes Buch und Wilhelm Tell». Verlag Mühlemann, Weinfelden, 1963. Dort erhalten Sie auch Auskunft auf die Frage nach der Historizität des Tell, so wie sie die seriöse Geschichtschreibung heute sieht.

Das tragende Element, die rechtliche Basis zu den Bundesbriefen bilden die Freiheitsbriefe und ihre Bestätigung. Die Freiheitsbriefe ließen sich die Urner und Schwyzer noch bis ins 16. Jahrhundert hinein von jedem neuen Kaiser und König bestätigen, zum letzten Mal von Kaiser Maximilian und Kaiser Karl V.

Im Jahre 1332 kam es zur ersten Erweiterung des Dreiländerbundes, eine Stadt, *Luzern*, verbündete sich mit den Ländern. Aus dem Nebeneinander und Miteinander von Bauerndemokratien und Städterepubliken, das zeitweise zu einem schroffen Gegeneinander zu entarten drohte, erwuchs die wesentliche Eigenart des eidgenössischen Bundes.

Der habsburgischen Landstadt Luzern folgte 1351 die stolze Reichsstadt *Zürich*. 1352 trat das Land *Glarus* dem Bunde bei, allerdings vorläufig nicht auf dem Fuß der Gleichberechtigung, sondern nur mit einem sogenannten minderen Bund», um dessen Besserung sich die Glarner lange bemühen mußten. Erst 1450 erhielt Glarus einen Bundesbrief, der ihm volle Gleichberechtigung gewährte. Der Brief wurde dabei zurückdatiert auf 1352. Im gleichen Jahr trat auch das bis dahin österreichische Städtchen *Zug*, das die territoriale Verbindung zwischen den Urständen und Zürich darstellte, dem Bunde bei. Im Jahre 1353 kam das erste Bündnis der Urstände mit der *Stadt Bern* zustande. Bern hatte schon 1339 in seinem Abwehrkampf gegen den savoyischen Adel bei Laupen die Hilfe der Urschweizer erhalten. Nun trat es selber dem Bunde bei. Bern hatte seinerseits bereits ein ganzes Bündnisssystem, die sogenannte burgundische Eidgenossenschaft entwickelt. Mit dem Beitritt Berns waren die *Acht Alten Orte* zusammengeschlossen.

Ein erster gemeinsamer Vertrag dieser Orte war der «*Pfaffenbrief*» von 1370, den Sie in einer nächsten Vitrine sehen. Er regelte vor allem das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, daher sein Name. Er enthielt aber auch Bestimmungen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der jungen Eidgenossenschaft von großer Bedeutung waren, er stellte nämlich die Gotthardstraße von Zürich bis zur «Stiebenden Brücke» oberhalb Göschenen unter den Schutz der Eidgenossen. Nach der Schlacht von Sempach, der zweiten Freiheitsschlacht anno 1386, stellten die Eidgenossen 1393 den «*Sempacherbrief*» auf, der sich als eine erste eidgenössische Militär- und Kriegsordnung bezeichnen läßt. Dieses Stück fehlt bei uns im Bundesbriefarchiv, das Original liegt im Staatsarchiv Luzern.

Es verging mehr als ein Jahrhundert bis sich der Bund erweiterte. Die Acht Alten Orte führten den Abwehrkampf gegen Habsburg-Österreich in all seinen Phasen bis zum Frieden der «Ewigen Richtung» von 1474, sie machten die ersten Eroberungen 1415 im Aargau, 1460 im Thurgau, sie mußten die erste schwere Zerreißprobe des Bundes, den Bruderkrieg des «Alten Zürichkrieges» von 1434—1450 durchleiden, den Gipfel kriegerischen Ruhmes erstiegen sie unzweifelhaft in den Burgunderkriegen bei Grandson, Murten und Nancy.

Der Kern der Eidgenossenschaft war nun fest zusammengeschmiedet, er wurde zum Kristallisationspunkt, zum Magneten, der andere Städte und Landschaften anzog. Man begehrte Eidgenosse zu werden. Zuerst kamen die Städte Freiburg und Solothurn und klopfen an. Sie hatten gegen den Burgunder mitgekämpft. Sie suchten nun um Aufnahme in den Bund. Die Städte Bern, Zürich, Luzern waren dafür, die Länder dagegen. Es entspann sich ein langes Ringen. Die Länder fürchteten, auf der Tagsatzung die Mehrheit zu verlieren. Von Tagsatzung zu Tagsatzung verschärfte sich die Spannung. Im Dezember 1481 brach man in Stans die Verhandlungen ab, beide Seiten waren in wildem Haß gewillt, die Sache mit dem Schwerte auszufechten. Die Eidgenossenschaft stand an einem Abgrund. Zurückgerissen wurde sie durch den Rat des einsamen Mannes im Ranft, Bruder Klaus. Seit 13 Jahren bereits lebte er zurückgezogen von aller Welt dem Gebet, der Anschauung und der Fürbitte, und Groß und Klein, Private und Politiker suchten seinen Rat. Ihm wurde auch in letzter Minute noch einmal der Streit der Eidgenossen unterbreitet. Bruder Klaus gab dem Boten einen Ratschlag mit, der den bereits zur Abreise gerüsteten Tagsatzungsherren vorgelegt und von ihnen angenommen wurde. Ein Zeitgenosse schrieb darüber «es syg binnen einer stunde aller stryt abwäg getan gsin.» In einem eigenen Abkommen, einem «Verkommnis», wie der alte Name lautete, wurden die Bestimmungen aufgestellt, unter denen in Zukunft neue Bundesglieder aufgenommen werden konnten. Die erste Frucht dieses Friedenswerkes war der gemeinsame Bundesbrief der Orte mit den Städten *Solothurn* und *Freiburg*, der noch in derselben Tagsatzung vom Dezember 1481 zustande kam. Das Stanser Verkommnis bildete den Abschluß einer großen inneren Krise in der Eidgenossenschaft. Mit Freiburg trat auch der erste Stand der Eidgenossenschaft bei, der zweisprachig war, womit die Suisse romande zum ersten Mal Gestalt annimmt.

In den nächsten Vitrinen sehen Sie die Bundesbriefe mit den beiden Städten an der Nordgrenze *Basel* und *Schaffhausen*, die im Schwabenkrieg von 1499 auf Seite der Eidgenossen gestanden hatten und zwei Jahre später auf ihren eigenen Antrag 1501 in den Bund aufgenommen wurden. Wobei diesen beiden Städten, gleich wie im Bundesbrief mit Solothurn und Freiburg, verboten wurde, in Zwistigkeiten zwi-

schen Städten und Ländern der Eidgenossenschaft Partei zu ergreifen und ihnen vielmehr zur Pflicht gemacht wurde, im Falle von Streitigkeiten sich um einen schiedsgerichtlichen Austrag des Handels zu bemühen.

Schließlich trat 1513 *Appenzell*, mit dem schon lange enge Verbindungen bestanden, vor allem zwischen Schwyz und Appenzell seit der Zeit der Appenzeller Freiheitskriege von 1403 und 1405, als volles Glied in den Bund. Nun waren die *XIII Alten Orte* beisammen. Die Siegelreihe zeigt Ihnen die offizielle Reihenfolge der eidgenössischen Stände. Sie wird eröffnet durch die beiden Reichsstädte, da die Reichsstädte in der hierarchischen Ordnung der mittelalterlichen Stände auf gleicher Stufe wie die freien Fürsten standen. Luzern kommt vor den Urständen, da es als Stadt seinen Vorrang vor den Ländern behauptete. Die übrigen Stände folgen in der chronologischen Reihe ihres Bundeseintrittes. Die Reihe lautet also: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz,, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Die Einreihung von Basel vor Freiburg und Solothurn entspricht nicht der chronologischen Folge, der Grund ist nicht ersichtlich.

Mit dem Ausbruch des Streites um den Glauben, der Glaubensspaltung, kam die Bundesentwicklung für lange Zeit zum Stillstand. Das gegenseitige Mißtrauen der beiden Glaubensparteien verhinderte jede Bundeserweiterung. An die konfessionelle Spaltung der Eidgenossenschaft erinnert das Dokument der letzten Vitrine des Saales, sie zeigt den sogenannten «*Goldenen Bund*» von 1586, ein Sonderbündnis der katholischen Orte zur Wahrung ihrer Glaubensinteressen, abgeschlossen zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn. Der Name «*Goldener Bund*» rührte wohl von den goldverzierten, kunstvollen Initialen und Zierbuchstaben, sowie den vergoldeten Wappenschilden, welche die Urkunde schmücken.

Zum Territorium der Eidgenossenschaft sind in dieser Zeit von der Mitte des XVI. bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts noch die Gebiete zu rechnen, die als sogenannte «*Zugewandte Orte*» nur in einem losen Bundesverhältnis zu ihr standen, also beispielsweise die Stadt St. Gallen, das Gebiet des Abtes von St. Gallen, die drei rätischen Bünde, das Wallis, Genf, Neuenburg, Biel, das Fürstbistum Basel, die Stadt Mülhausen im Elsaß, die Stadt Rottweil in Schwaben. Sie hatten das Recht, an der Tagsatzung ohne Stimmrecht teilzunehmen und hatten die Pflicht, die Sache der Eidgenossen zur ihren zu machen. Dies alles mit vielen Schattierungen und Abwandlungen.

Neben den «*Zugewandten*» gehören noch dazu, und zwar viel enger als erstere, die *Untertanen*. Es ist ja nicht so, als ob die Eidgenossenschaft für alle jederzeit ein Hort gleicher Freiheit gewesen wäre. Das hieße die Eidgenössische Geschichte simplifizieren und gleichzeitig verfälschen. So eindeutig die Tatsache ist, daß die junge Eidgenossenschaft aus einem bäuerlichen Freiheitskampf gegen den Feudalismus entstanden ist, ebenso gewiß ist es, daß sie im 15./16. Jahrhundert, da sie groß und stark geworden war, sich als Herr zu fühlen und zu benehmen begann. Die eidgenössischen Herren legten sich Knechte zu. Sie eroberten 1415 den Aargau, 1460 den Thurgau, um 1500 die tessinischen Landschaften, die Berner streckten 1536 ihren langen Arm bis an den Genfersee hinunter und sackten die ganze savoyische Waadt ein. All diese Gebiete wurden nicht mehr als gleichberechtigte Bundesbrüder in die gute Stube eingelassen, sondern im Gesindehaus als «*liebe Angehörige*» oder auch «*Gemeine Untertanen*» — gemein im Sinne von gemeinsam — untergebracht. Die einstigen Bezwinger der Vögte sandten nun selber Landvögte

aus, gute und weniger gute. Das vielfältige System der «gemeinen Herrschaften», das in der Zeit der konfessionellen Spaltung ein nicht zu übersehendes positives Band gemeinsamer Interessen bildete, kam erst an sein Ende, als unter dem Einfluß der Ideen der Französischen Revolution von Freiheit und Gleichheit und unter dem massiven Druck der französischen Revolutionsarmeen im Frühjahr 1798 die Tagsatzung alle Untertanenverhältnisse aufhob und die Gebiete frei gab. In diesem Moment zeigte es sich aber, daß die später viel geschmähte Untertanenschaft doch nicht so drückend gewesen war, daß sie nicht doch ein eidgenössisches Zusammengehörigkeitsgefühl hätte entstehen lassen. Die Tessiner erklärten nach der Freilassung als ihre politische Parole: «Liberi e Svizzeri». Von einem Anschluß an die cisalpinische Republik wollten sie nichts wissen. Und die Thurgauer haben nach Erhalt der Freilassungsurkunde die ersten 500 Mann Truppen aufgeboten, die der von den Franzosen bedrängten Stadt Bern zu Hilfe eilen sollten.

Ohne das Versagen mancher Landvögte bestreiten zu wollen, so muß heute doch festgestellt werden, daß die landläufigen Darstellungen über die Untertanenzeit in den Schulbüchern allzu sehr von der parteipolitisch gefärbten Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts beeinflußt sind. Das Verhalten der ehemaligen Untertanen in der Stunde ihrer Freilassung war für ihre ehemaligen Herren ehrenhaft.

Bern und Schwyz stellten sich der Übermacht der Franzosen tapfer entgegen und gingen ehrenhaft unter, die Alte Eidgenossenschaft verschwand. An ihre Stelle trat die Helvetische Republik, ein Gebilde von Frankreichs Gnaden. Obwohl die Helvetik für die politische Gleichberechtigung aller eintrat und manches fortschrittliche Projekt von bedeutenden Männern geplant wurde, so konnte sie im Volk nicht Fuß fassen, da sie allzuweit von alteidgenössischem Wesen sich entfernte und vollkommen geschichtsfremd war. Wie sehr die Schweiz zum Vasallen Frankreichs absank, zeigt Ihnen ein Blick auf die Helvetische Fahne auf der linken Seite des Saales hinten in der Ecke. Ihre drei Farben Grün-rot-gelb sind nur noch eine Nachahmung der französischen Trikolore und gar nichts erinnert mehr an die eidgenössische Vergangenheit. Die Helvetik wurde deshalb 1802 von einem Volksaufstand, dem sogenannten «Stecklikrieg», der hier von Schwyz ausging, hinweggefegt. Im Frühjahr 1803 griff Napoleon ein. Er oktroyierte der Schweiz eine neue Verfassung, die Mediationsverfassung, da Napoleon sich selber als den Mediateur, den Vermittler, bezeichnete. Sie stellte die XIII Orte wieder her, aber ohne Untertanen. Es wurden sechs neue Kantone geschaffen: Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Waadt. Napoleon trennte das Wallis, Genf und Neuenburg von der Eidgenossenschaft ab und schloß sie Frankreich an. Nach dem Sturz des Korsen kamen 1814/15 Wallis, Neuenburg und Genf als letzte Orte endgültig zum eidgenössischen Bund, der dann in dieser Form auch von den Mächten des Wiener Kongresses anerkannt wurde.

Der immer noch lose Staatenbund von 1815 kam über dem Streit um die Bundesrevision, die sich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen aufzwang, zu Fall, leider nicht ohne nochmaligen Bruderkrieg, den sogenannten «Sonderbundskrieg» von 1847. Ihm folgte der Bundesstaat von 1848.

So geben Ihnen die Bundesbriefe in ihren ehrwürdigen Originalen einen knappen Überblick über das Werden und Wachsen unserer Eidgenossenschaft, unser Herkommen und unsern Weg in der Geschichte, der stets ein Weg freiheitlicher Gesinnung war, vermischt wohl auch mit Eigensinn bis zum Starrsinn. Ein Weg,

der sich von dem anderer Völker unterscheidet, ohne daß deswegen ein nationalchauvinistisches Bessersein behauptet sein soll. Jedes Volk hat seinen Weg zu gehen. Und wir dürfen wohl sagen, daß wir auf unserm demokratisch-republikanischen Weg im Großen und Ganzen gut gefahren sind und den Weg unseres Herkommens in aller Bescheidenheit auch vor den andern Völkern zeigen dürfen! Historisch haben wir keine Abwertung vorzunehmen!

Die andere Seite des Saales erzählt Ihnen in ihren meist verblaßten Bannern nochmals dasselbe, vielleicht etwas lebendiger als die trockenen Pergamente. Die Bannersammlung des Landes Schwyz gehört zu den reichhaltigsten der Schweiz. Mit Ausnahme der ehemaligen Beutefahnen, die dem Dorfbrand von 1642 in der Pfarrkirche zum Opfer fielen, sind die Landesbanner erhalten geblieben, da sie im Hause des Bannerherrn aufbewahrt wurden. Die alten Schwyzer umgaben ihre Landesbanner geradezu mit einem Kult. Das Amt des Bannerherrn war das höchste Ehrenamt im Lande, Bannerherr konnte nur ein gewesener Landammann werden. Er wurde von der Landsgemeinde auf Lebenszeit gewählt und hatte die Pflicht und die Ehre sämtliche Landesbanner in seinem Hause auf seine Kosten dieb- und feuersicher aufzubewahren. Beim Tode und der Neuwahl eines Bannerherrn wurden, noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Banner in feierlichem Zuge aus dem Hause des verstorbenen Bannerherrn abgeholt und in die Pfarrkirche getragen, dort einen Tag lang im Chor ausgestellt und anderntags in gleichem feierlichem Pomp ins Haus des neuen Bannerherrn übertragen.

Die Bannerreihe beginnt mit den gut beglaubigten Stücken von Morgarten und Sempach, daran schließen sich Banner vom Laupenkrieg 1339 und aus dem Burgunderkrieg 1476/77. Sie künden von den blutigen, entscheidungsvollen Kämpfen der eidgenössischen Frühzeit. Andere Banner künden von innern Streitigkeiten, Banner des Alten Zürichkrieges, der Kappelerkriege, des Bauernkrieges. Sie hängen heute in einer Reihe mit den ruhmreichen Bannern der Freiheitskriege. Es ist recht so. Die historische Wahrheit soll nicht unterdrückt werden. Es gibt in der Schweizergeschichte manche Seite, die keineswegs glorreich war. Der Alte Zürichkrieg war ein böser Bruderkrieg und die Glaubenskriege eine Verirrung beider Glaubensparteien. Der Bauernkrieg von 1653 zeigt, daß die sonst so gerühmte Glanzzeit des Barocks noch wenig soziales Verständnis besaß. Heute sind wir soweit, das einzusehen. Darum hängen die Banner an derselben Wand, friedlich nebeneinander. Wir wollen die Wahrheit nicht scheuen. Das eidgenössische Wunder — wenn es erlaubt ist so große Worte zu machen — bestand wohl gerade darin, daß trotz zahlreicher Bruderkriege das Band des einmal geschlossenen Bundes nicht zerriß.

Das Juliusbanner von 1512, ein Geschenk des Papstes Julius II., erinnert an die kurze Periode eidgenössischer Großmachtspolitik, da die Eidgenossen unter Führung Kardinal Schiners in die Poebene hinunterzogen, um dem Papst zu helfen, die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Nach der Eroberung von Pavia 1512 beschenkte der Papst alle beteiligten Orte mit Prunkbannern. Drei Jahre später, 1515, erlitt diese Politik ihren ersten harten Stoß durch die Niederlage von Marignano. Die Schwächung der Eidgenossenschaft durch die Glaubenshändel, welche eine geschlossene Außenpolitik verunmöglichten, führten zum allmählichen Rückzug der Eidgenossenschaft aus der großen Politik. Die Eidgenossenschaft wurde nunmehr zur Rekrutenkammer der europäischen Fürsten. Die nächste Fahne von 1634, also aus der Zeit des 30-jährigen Krieges, erinnert an die Anfänge der Poli-

tik der bewaffneten Neutralität. Erstmals gelang es, trotz großen Versuchungen, sich aus der Parteinahme für eine der beiden Glaubensparteien herauszuhalten und 1634, als die Schweden die Grenzen bedrohten, eine kleine Grenzsicherung durchzuführen.

Die Fahnen an der Rückwand des Saales stammen aus der bereits genannten Zeit der Helvetischen Republik und des gegen sie geführten Aufstandes, des «Stecklikrieges». Die letzte Fahne ist ein herrlicher Typus einer Regimentsfahne des 17./18. Jahrhunderts mit breitem, durchgehendem weißem Kreuz und den Fahnenvierteln in den Standesfarben.

Das Bundesbriefarchiv als Heimstätte der Bundesbriefe und der alten Banner wurde 1936 vom Kanton Schwyz mit großzügiger Hilfe des Bundes in schwerer Zeit geschaffen. Wer jene Jahre und die Zeit des Zweiten Weltkrieges bewußt erlebt hat, weiß, worum es damals ging. Heute scheint vielen das nicht mehr bewußt zu sein. Die Bundesbriefe, die Banner, die Wandbilder von Walter Clénin, Maurice Barraud und Heinrich Danioth künden es uns in alten und modernen Formen und Farben. Wenn wir bei den großen Entscheidungen, welche Gegenwart und Zukunft von uns fordern, unsere eigenste Persönlichkeit als Schweizer und Eidgenossen nicht verlieren wollen, so dürfen wir das nie vergessen, was Bundesrat Philipp Etter aus einem reichen Wissen und seinem warmen Herzen treffend formulierte: «*Das Stimmrecht der Geschichte!*»

QUELQUES ASPECTS DE LA RECONSTRUCTION DE LA BIBLIOTHEQUE NATIONALE CENTRALE A FLORENCE

par *Maria Brun, Genève*

D'un séjour de trois semaines à Florence, où j'ai travaillé le matin à la BNC, je suis rentrée très impressionnée par l'étendue du désastre qu'elle a subi et émue par le courage souriant et le dynamisme extraordinaire de nos collègues, comme d'ailleurs de tout le peuple florentin.

Le bâtiment de la BNC apparaît actuellement comme un vaste chantier où tous les corps de métiers s'affairent, jusque dans les salles où bibliothécaires et volontaires travaillent, car tout est à reprendre: électricité, conduites d'eau, canalisations, chauffage, téléphones, ascenseurs, mobilier etc. Au rez-de-chaussée, pourtant surélevé, l'inondation de boue a atteint jusqu'à hauteur d'homme, tandis que les sous-sols où se trouvaient les grands formats (périodiques, ouvrages précieux des collections Magliabechi et Palatine), ont été complètement submergés. Certaines photos montrent livres, fiches et objets divers restés retenus aux plafonds, après le retrait de l'inondation. Actuellement les sous-sols, nettoyés et assainis, sont en cours d'aménagement pour y installer les ateliers de reliure, imprimerie et photographie (tout l'ancien outillage complètement anéanti devra être remplacé). Les magasins de livres, eux, sont dès lors prévus dans deux tours de cinq étages, à construire en préfabriqué de ciment et d'acier, dans jardin et cour. Les salles du rez-de-chaussée (salles de lecture, prêt, catalogues et bureaux) ont été momentanément transformées en vastes ateliers pour la réfection des livres et des